

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/6/27 Ro 2016/12/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2017

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

### Norm

ABGB §6;

ABGB §7;

ABGB §8;

VwRallg;

1. ABGB Art. 4 § 6 heute
2. ABGB Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005

1. ABGB Art. 4 § 7 heute
2. ABGB Art. 4 § 7 gültig ab 01.01.2005

1. ABGB Art. 4 § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2015

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2016/12/0017

### Rechtssatz

Die subjektiv-historische Interpretation hat sich grundsätzlich an den Gesetzesmaterialien zu orientieren; die Einvernahme von Personen, die am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren, ist hingegen unzulässig (vgl. JBl. 1950, 507, EvBl. Nr. 337/1972; U OGH 31. August 2016, 2Ob 121/16g). Der VwGH schließt sich dieser Rechtsauffassung des OGH an. Absichten von Personen, welche am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren, können nämlich nur dann für die historische Auslegung bedeutsam sein, wenn sie in den Gesetzesmaterialien ihren Niederschlag gefunden haben. Nur von solchen Absichten kann sich das gesetzgebende Organ durch Umformulierung des Gesetzes oder durch entsprechende Erklärungen in Ausschüssen oder im Plenum distanzieren, bzw. sie durch die Unterlassung einer solchen Distanzierung stillschweigend akzeptieren. Dies gilt jedoch nicht für Absichten, welche sich überhaupt erst durch Zeugeneinvernahmen erschließen lassen. Auch erscheint es den Normunterworfenen unzumutbar, an solche, typischerweise mit ihnen zugänglichen Mitteln gar nicht eruierbare Absichten gebunden zu werden. Die subjektiv-historische Interpretation hat sich grundsätzlich an den Gesetzesmaterialien zu orientieren; die Einvernahme von Personen, die am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren, ist hingegen unzulässig (vergleiche JBl. 1950, 507, EvBl. Nr. 337/1972; U OGH 31. August 2016, 2Ob 121/16g). Der VwGH schließt sich dieser Rechtsauffassung des OGH an. Absichten von Personen, welche am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren, können nämlich nur dann für die historische Auslegung bedeutsam sein, wenn sie in den Gesetzesmaterialien ihren Niederschlag gefunden haben. Nur von solchen Absichten kann sich das gesetzgebende Organ durch Umformulierung des Gesetzes oder durch entsprechende Erklärungen in Ausschüssen oder im Plenum distanzieren, bzw. sie durch die Unterlassung einer solchen Distanzierung stillschweigend akzeptieren. Dies gilt jedoch nicht für Absichten, welche sich überhaupt erst durch Zeugeneinvernahmen erschließen lassen. Auch erscheint es den Normunterworfenen unzumutbar, an solche, typischerweise mit ihnen zugänglichen Mitteln gar nicht eruierbare Absichten gebunden zu werden.

### Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016120016.J01

### Im RIS seit

01.08.2017

### Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)